



Abb. 10: Beispiel für die Verschränkung von Maßnahmen nach der Biostoffverordnung mit anderen Rechtsvorschriften und die sich daraus ergebenden weiteren Gefährdungsbeurteilungen und Zusatzmaßnahmen.

den würde. Die Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung kämen nicht zum Zuge.

Dabei muss ggf. einem Irrtum vorgebeugt werden. Die Wirksamkeitsprüfung der technischen Schutzmaßnahmen nach § 8 Abs. 6 BioStoffV beschränkt sich nicht auf die technische Sicherheit (das wäre Betriebssicherheitsverordnung), sondern auf die Wirksamkeit, biologische Gefahren abzuwehren. Für einen Autoklaven erfüllen also jährliche Prüfungen durch befähigte Personen nicht die Forderungen der Biostoffverordnung. Hier müsste vielmehr geprüft werden, ob der Autoklav auch tatsächlich das gewünschte Sterilisationsergebnis bringt, was typischerweise mit definiert kontaminierten Materialien erfolgt.

Bezüglich der zeitlichen Abfolge der Wiederholungsprüfungen gibt es keine Vorgaben – sie sind betriebsspezifisch und nach fachkundiger Erwägung zu wählen. Die einzige Ausnahme stellen die technischen Schutzmaßnahmen dar,